

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(AV-E.ON/04-00)

1. Anwendbarkeit

Diese Sicherheitsvorschriften sind anwendbar, wenn die AIV-E.ON/02-90 oder die AIV-E.ON/03-90 für anwendbar erklärt wurden.

2. Verantwortlichkeit und allgemeine Pflichten des Lieferanten

2.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Sicherheit seines Personals bei der Ausführung der Arbeiten. Unter Personal des Lieferanten wird auch das von seinen Subunternehmern zur Verfügung gestellte Personal verstanden.

2.2 Der Lieferant und sein Personal sind verpflichtet, sich bei der Ausführung der Arbeiten zu halten an:

- alle Bestimmungen des niederländischen Gesetzes über Arbeitsbedingungen (Arbeidsomstandighedenwet) und die darauf basierenden Beschlüsse sowie die sonstigen von staatlicher Seite für ein sicheres Arbeiten festgestellten Regelungen;
- alle gesetzlichen Regelungen über Arbeits- und Ruhezeiten;
- alle weiteren Anforderungen und Anweisungen der diesbezüglich zuständigen Behörden, etwa Gewerbeaufsichtsamt, Bau- und Wohnungsaufsicht usw.;
- alle bei E.ON geltenden besonderen Sicherheitsvorschriften;
- alle weiteren Anforderungen und Anweisungen der E.ON-Sachverständigen.

2.2 Der Lieferant ist vor Beginn der Arbeiten verpflichtet;

- sich über die bei E.ON geltenden besonderen Sicherheitsvorschriften zu informieren;
- auf Wunsch alle von ihm zu treffenden Sicherheitsmassnahmen und die von ihm beauftragten Sicherheitsexperten schriftlich anzugeben;
- mitzuwirken an den zu treffenden und von E.ON zu koordinierenden Abmachungen über Sicherheitsmassnahmen, sofern es um Arbeiten von mehr als einem Arbeitgeber geht.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Vorstand oder dessen Bevollmächtigten durch Einschalten des örtlichen Aufsichtsführenden von E.ON unverzüglich über die bei der Durchführung der Arbeiten stattgefundenen Unfälle zu informieren, diese zu registrieren und alle diesbezüglich gewünschten Auskünfte zu erteilen.

2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Personal mit der benötigten persönlichen Schutzausrüstung auszustatten.

3. Verkehr und Markierungen

3.1 Auf dem Baugelände gilt die niederländische Verkehrsgesetzgebung. Der Lieferant und sein Personal haben sich an die Anweisungen vor Ort zu halten, die durch Schilder, Signale und Anordnungen erteilt werden.

3.2 Öffnungen in Böden und Treppenabsätzen sowie Löcher, Gruben und Rinnen auf dem Gelände sind ordentlich abzudecken. Wo dies nicht möglich ist, müssen sie durch ein taugliches Geländer oder durch anderes von E.ON genehmigtes Absicherungsmaterial abgesichert oder abgesperrt werden. Falls nötig, ist Warnbeleuchtung anzubringen.

4. Elektrische Anlagen

4.1 Anlagen müssen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in ihren Einzelteilen so angelegt und eingerichtet sein und gewartet werden, dass sie den niederländischen Sicherheitsvorschriften für Niederspannungsanlagen NEN 1010 ("Veiligheidsvoorschriften voor laagspanningsinstallaties") entsprechen.

4.2 Anlagen für die Hochspannungskonstruktion oder Teile der Hochspannungskonstruktion müssen sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in ihren Einzelteilen so angelegt und eingerichtet sein und

gewartet werden, dass sie den niederländischen Sicherheitsvorschriften für Hochspannungsanlagen NEN 1041 ("Veiligheidsvoorschriften voor hoogspanningsinstallaties") sowie, sofern anwendbar, der niederländischen Norm für oberirdische Hochspannungsleitungen NEN 1060 ("Nederlandse norm bovengrondse hoogspannings-installaties") und der DIN VDE 0210 entsprechen.

- 4.3 Anlagen im Sinne dieses Artikels dürfen erst nach Zustimmung von E.ON unter Spannung gesetzt werden.

5. Arbeitsvorschriften

- 5.1 Bei Arbeiten an oder in der Umgebung von Niederspannungsanlagen und -netzen sowie bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, wie im Informationsblatt AI-5 ("Publikatieblad") des Gewerbeaufsichtsamts umschrieben, müssen die in der NEN 3140 festgelegten Arbeitsvorschriften beachtet werden.
- 5.2 Bei Arbeiten an oder in der Umgebung von Hochspannungsanlagen ist die geltende Betriebsanweisung ("Bedrijfsinstructie") für den Hochspannungsbau (BIH-E.ON) anwendbar. Der Lieferant oder eine von ihm bezeichnete verantwortliche Person muss eine Erklärung im Sinne von Artikel 81 Abs. 2 oder im Sinne von Artikel 81 Abs. 3 der BIH-E.ON unterzeichnet haben.

6. Elektrische Handwerkzeuge

- 6.1 Elektrisch angetriebene Handwerkzeuge dürfen nur an eine sichere, wie in der NEN 1010 definierte Spannung angeschlossen werden, es sei denn, dieses Werkzeug ist doppeltisoliert ausgeführt und ist gleichzeitig in dieser Eigenschaft vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen.
- 6.2 Elektrische Handwerkzeuge und andere Elektrogeräte, Lampen etc., die bei Arbeiten in geschlossenen Räumen, wie im Informationsblatt AI-5 ("Publikatieblad") des Gewerbeaufsichtsamts umschrieben, benutzt werden, dürfen nur mit einer sicheren Spannung gemäss NEN 1010 ausgeführt sein.

7. Mechanische Geräte und Werkzeuge

- 7.1 Die für die Arbeit eingesetzten Transport-, Hebe- und Hilfsgeräte, Werkzeuge, Apparaturen und Teile davon dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung verwendet werden. Eine Überschreitung der zulässigen Grenzen in bezug auf die Belastung und/oder Leistung ist nicht erlaubt.
- 7.2 Das zu verwendende Hebematerial muss von einer diesbezüglich von staatlicher Seite anerkannten Instanz bzw. Eines diesbezüglich anerkannten Betriebes genehmigt sein. Von dieser Prüfung muss jederzeit ein Zertifikat vorgelegt werden können.
- 7.3 Arbeiten mit Hebwerkzeugen dürfen erst aufgenommen werden, nachdem ein dazu angewiesener Mitarbeiter von E.ON eine diesbezügliche Zustimmung erteilt hat.

8. Radiologische Arbeiten

Für die Durchführung radiologischer Arbeiten ist die Zustimmung des diesbezüglich angewiesenen E.ON-Mitarbeiters erforderlich.

9. Instandhaltung der Arbeitsstätte

- 9.1 Gelände, Wege und Gebäude müssen in aufgeräumtem Zustand gehalten werden. Gebrauchtes Material und Abfälle müssen so schnell wie möglich abtransportiert werden. Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten. Kabel, Schläuche und dergleichen müssen so aufgehängt und gelegt werden, dass sie kein Hindernis auf Wegen, Laufstegen oder Treppen bilden.
- 9.2 Zur Verhütung einer Brand- und Explosionsgefahr sind wirksame Maßnahmen zu treffen.
- 9.3 Für Arbeiten, bei denen die Verwendung von offenem Feuer notwendig ist und diesbezüglich Gefahren zu befürchten sind, ist auf jeden Fall die Zustimmung des jeweils verantwortlichen E.ON-Mitarbeiters erforderlich.

- 9.4 Die E.ON-Regelungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz ("Procedure veilig werken") gelten für alle Arbeiten in und an Anlagen, die ganz oder teilweise betriebsbereit sind bzw. bei denen Gefahr für Personen und/oder Anlagen entstehen kann.
- 9.5 Mit Gas gefüllte Flaschen oder Fässer und die zugehörigen Armaturen und Schläuche müssen in gutem Wartungszustand verkehren, sicher aufgestellt sein und über eine deutliche Angabe des Inhalts verfügen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gasflaschen aus den Gebäuden zu entfernen, dies jeweils nach Rücksprache mit dem Aufsichtsführenden von E.ON.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird von oder im Namen von E.ON kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle übernimmt E.ON jedoch keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung in bezug auf die Sicherheit des Personals des Lieferanten.
- 10.2 E.ON ist berechtigt, den Unternehmer bei Feststellung einer vom Lieferanten verursachten unsicheren Situation oder einer von ihm befolgten unsicheren Arbeitsmethode zu verpflichten, dies unverzüglich zu ändern. Geschieht dies nicht, können auf Kosten des Lieferanten diesbezügliche Verbesserungen vorgenommen werden.
- 10.3 E.ON behält sich das Recht vor, in den obenbeschriebenen Fällen die Ausführung der Arbeiten einzustellen, ohne dadurch zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.
- 10.4 Arbeitsverzögerungen infolge der Berücksichtigung dieser Sicherheitsvorschriften gelten in bezug auf eine rechtzeitige Erfüllung dieses Vertrages nicht als höhere Gewalt.
- 10.5 Die in diesen Sicherheitsvorschriften genannten angewiesenen E.ON- Mitarbeiter werden vor Beginn der Arbeiten bekanntgegeben.
- 10.6 Diese Konditionen wurden originär in niederländisch verfasst. Im Falle eines Konfliktes zwischen dieser Übersetzung und dem Original hat das Original Gültigkeit.

11. Sicherheitszertifikat

Alle Gesellschaften, die Leistungen für E.ON ausführen, die unter der Verantwortlichkeit von E.ON stehen, müssen über ein gültiges VCA Zertifikat ("Veiligheids Certificaat Aannemers") oder ein vergleichbares Zertifikat verfügen. Sollte die Gesellschaft dieses Zertifikat nicht haben, muss E.ON die Möglichkeit haben, die Sicherheitsvorkehrungen dieser Gesellschaft zu prüfen.